

# RS Vwgh 1994/6/28 94/11/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1994

## Index

L94408 Krankenanstalt Spital Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

SpitalG Vlbg 1990 §9 idF 1994/003;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/29 92/11/0010 4

## Stammrechtssatz

Das Vlbg SpitalG kennt kein GESONDERTES Verfahren zur Feststellung des Bedarfs iSd § 9 Abs 2 SpitalG Vlbg für ein Ambulatorium. Dieses Gesetz sieht einerseits in § 9 ein Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung und in § 10 ein Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung vor. Im Zug des ersten Verfahrens ist, wie aus § 9 Abs 5 vierter Satz Vlbg SpitalG erhellt, auch die Bedarfsfrage zu prüfen, sofern es überhaupt wegen des Fehlens eines Einvernehmens im Sinn des § 9 Abs 3 zweiter Satz einer Prüfung dieser Frage durch die Sanitätsbehörde bedarf. Demnach ist ein Feststellungsbescheid VOR Einleitung eines Verfahrens zur Erteilung der Errichtungsbewilligung nicht zulässig. Die belangte Behörde hätte daher den auf Bedarfsfeststellung lautenden Antrag der Krankenkasse mangels eines Antrages auf Erteilung der Errichtungsbewilligung für die beiden Kassenambulatorien als unzulässig zurückweisen müssen. Dadurch, daß sie stattdessen über den Antrag meritorisch entschied, hat sie den erstangefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des  
Berufungsbescheides Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung  
Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen  
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110158.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)